



Rektorat

Richtlinie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Vergabe von Reisestipendien aus der Stiftung Theoretische Physik / Mathematik

vom 04.02.2021

§ 1 Allgemeines

Das Kuratorium der Stiftung Theoretische Physik / Mathematik der Martin-Luther-Universität vergibt nach dieser Richtlinie Reisestipendien zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Theoretischen Physik und Mathematik an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Stipendiatinnen und Stipendiaten) aus den Fachbereichen der Theoretischen Physik und Mathematik.

§ 2 Zweck des Reisestipendiums

(1) Das Reisestipendium wird zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Theoretischen Physik und Mathematik an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Stipendiatinnen und Stipendiaten) aus diesen Fachbereichen für folgende Zwecke gewährt und ist wie folgt zu verwenden:

- a) als Reisekostenzuschuss für kürzere Aufenthalte im In- und Ausland,
- b) zu Studien- oder Forschungszwecken z. B. Seminare oder wissenschaftliche Tagungen im In- und Ausland (Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten),
- c) längere Studien- und Forschungsreisen ins In- und Ausland, z. B. für wissenschaftliche Recherchen oder für ein Auslandssemester bei Master-Studierenden.

In der Regel soll jährlich für jede der Kategorien nach a), b) und c) nicht mehr als die Hälfte der Gesamtförderung bewilligt werden.

(2) Die Förderung als Reisestipendium setzt begrifflich voraus, dass die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Reise zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf einem einschlägigen Gebiet durchführt und sich hierfür an einen anderen Ort als Halle/Saale begibt.

§ 3

Vergaberechtliche Grundlagen

Das Reisestipendium begründet kein Beschäftigungsverhältnis und ist damit kein Entgelt im Sinne von § 14 Sozialgesetzbuch IV und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Es werden keine Arbeitsleistungen angewiesen und keinerlei Arbeitsleistungen angenommen. Eine Eingliederung in den Arbeitsablauf erfolgt nicht. Das Reisestipendium wird für das beantragte wissenschaftliche Vorhaben gewährt und verpflichtet nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Reisestipendien dürfen nicht zur Umgehung eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Dies ist durch die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. den betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Antragstellerin bzw. den Antragsteller sicher zu stellen.

§ 4

Gewährung des Reisestipendiums

Die Reisestipendien sind unter Berücksichtigung des potentiellen Kreises der Interessenten und Interessentinnen fakultätsöffentlich auszuschreiben (Internet und/oder Aushang). Die Auswahl und Begutachtung erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien durch eine Auswahlkommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät II. Dieser sollen mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Naturwissenschaftlichen Fakultät II sowie mit beratender Stimme eine Studierende bzw. ein Studierender im fortgeschrittenen Fachsemester angehören.

Die Auswahlkommission bereitet die Entscheidung über die Vergabe der Reisestipendien vor und verfasst für die Vergabeentscheidung eine Stellungnahme an das Kuratorium der Stiftung Theoretische Physik / Mathematik.

Die Bewilligung erfolgt durch das Kuratorium der Stiftung Theoretische Physik / Mathematik auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Reisestipendiums besteht nicht.

§ 5

Voraussetzungen für die Gewährung eines Reisestipendiums

(1) Ein Reisestipendium kann gewährt werden, wenn folgende Unterlagen eingereicht wurden:

- ein frist- und formgerechter, unterschriebener Antrag mit genauer Orts- und Zeitangabe für das Vorhaben,
- Lebenslauf,
- eine Erläuterung des gewählten Forschungsthemas sowie eine Begründung der Wahl des Reiselandes sowie die Notwendigkeit des Aufenthalts für das angestrebte Ziel,
- Einzelheiten der zur Umsetzung des Themas geplanten Methoden und zur Reiseroute, insbesondere zu den geplanten Reisezeiträumen,
- eine detaillierte Aufstellung der anfallenden Kosten,
- die Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. des betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiters,

- die Erklärung, dass keiner selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nachgegangen wird, im Rahmen derer Einkünfte in Höhe von mehr als 6.000 EUR jährlich erzielt werden (Nettoeinkommen).

Entsprechende Erklärungen und Nachweise sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller beizubringen.

(2) Ein Reisestipendium wird nicht vergeben, sofern die vorgeschlagene Stipendiatin bzw. der vorgeschlagene Stipendiat für das vorgesehene Forschungs- bzw. Ausbildungsgebiet bereits ein Stipendium erhält.

§ 6 Versicherungspflicht

Mit dem Status als Stipendiatin bzw. Stipendiat ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Sofern das Reisestipendium für den Zweck eines Auslandsaufenthaltes gewährt wird, ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst für den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung verantwortlich. Darüber hinaus wird empfohlen, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 7 Förderhöhe und -dauer

(1) Die Höhe des Reisestipendiums ist zu beschränken auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag. Die Förderhöhe orientiert sich im Falle des § 2 Abs. 1 b) und c) bei Auslandsaufenthalten an den Fördersätzen vergleichbarer Förderprogramme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), bei Aufenthalten im Inland an der Graduiertenförderung des Landes Sachsen-Anhalt, im Übrigen nach den entstehenden Reisekosten.

(2) Die Laufzeit eines Reisestipendiums richtet sich nach dem Inhalt und dem Ziel der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, für die es gewährt wird. Sie kann abhängig vom Antrag bis zu einem Jahr betragen und ist in die Stipendienvereinbarung aufzunehmen.

§ 8 Nachweispflicht

(1) Nach der Beendigung der durch das Reisestipendium geförderten Reise legt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat dem Kuratorium der Stiftung Theoretische Physik / Mathematik bzw. einer von diesem benannten Stelle einen Bericht samt Stellungnahme der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers vor, der ausführt, wie die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Theoretischen Physik und Mathematik durch diese Maßnahme gefördert wurde.

(2) Die Verwendung des bewilligten Reisestipendiums ist zweckgebunden. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Vorlage der Originalbelege gegenüber dem Kuratorium der Stiftung Theoretische Physik / Mathematik bzw. einer von diesem benannten Stelle nachzuweisen bzw. abzurechnen. Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Reise.

(3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, dem Kuratorium der Stiftung Theoretische Physik / Mathematik bzw. einer von diesem benannten Stellen jegliche Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere die Änderung der Einkommensverhältnisse, das Bestehen von Arbeitsverhältnissen und / oder den Abbruch der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, für die das Reisestipendium gewährt wird.

§ 9

Widerruf, Rückforderung und Nachzahlungen

(1) Die Vereinbarung (Anlage 1) kann von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Bewilligung des Reisestipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erwirkt worden ist. In diesem Fall ist die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auch berechtigt, diese Vereinbarung gemäß § 123 BGB anzufechten. Bereits erfolgte Stipendienzahlungen können zurückgefordert werden.

(2) Eine Kündigung der mit der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten geschlossenen Vereinbarung über die Gewährung eines Reisestipendiums aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ist auch dann möglich, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat den Verpflichtungen aus der Vereinbarung auch nach einer Fristsetzung nicht nachkommt.

(3) Das Kuratorium der Stiftung Theoretische Physik / Mathematik der Martin-Luther-Universität behält sich darüber hinaus vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn zum Beispiel:

- wichtige Gründe dazu Anlass geben, insbesondere der Stipendiumszweck erkennbar nicht erfüllt werden kann, weil die wissenschaftliche Eigenleistung nicht ausreicht und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung bemüht;
- nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen (z. B. Berufstätigkeit), nicht mitgeteilt worden sind;
- die Berichtspflicht nicht oder nicht fristgemäß erfüllt worden ist;
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Reisestipendiums aus anderen wichtigen Gründen sowie zur Anfechtung bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Februar 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Vorsitzender / Vorsitzende des Kuratoriums
der Stiftung Theoretische Physik / Mathematik
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Anlage 1

Vereinbarung

zur Gewährung eines Reisestipendiums der Stiftung Theoretische Physik / Mathematik

Zwischen
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
vertreten durch den Rektor / die Rektorin, Prof. Dr.....
(nachfolgend: MLU)

und
(nachfolgend: Stipendiat / Stipendiatin)

wird auf der Grundlage der Richtlinie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Vergabe von Reisestipendien aus der Stiftung Theoretische Physik/ Mathematik vom ... die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Bewilligungszweck und -zeitraum

(1) Der Stipendiat / die Stipendiatin erhält ein Stipendium zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens auf dem Gebiet Dazu ist der Aufenthalt / die Teilnahme an der Tagung, dem Workshop, dem Kongress usw. notwendig.

(2) Das Stipendium wird für die Zeit vom..... bewilligt. Mit Ablauf des endet diese Vereinbarung.

(3) Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt durch, Institut für

§ 2

Höhe und Auszahlung des Stipendiums

Die Höhe des Stipendiums beläuft sich auf einmalig / monatlich Euro und wird zum 1. des Monats ausgezahlt. Die Abrechnung von Reisen zum Zwecke der Teilnahme an einer Tagung, einem Workshop, einem Kongress usw. erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Reise.

Weitere Zahlungsansprüche, insbesondere auf Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen der Durchführung von Reisen entstehen, sowie auf Ersatz der Kosten für eine Kranken-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung, bestehen nicht.

§ 3

Pflichten des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin

Mit der Gewährung des Stipendiums sind folgende Pflichten verbunden:

1. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet den Stipendiaten bzw. die Stipendiatin, sich voll dem Stipendienzweck des unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorhabens zu widmen.

2. Mit der Gewährung des Stipendiums wird kein Beschäftigungsverhältnis mit der MLU begründet. Das gewährte Stipendium stellt kein Entgelt i.S.v. § 14 SGB IV dar und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Sofern das Reisestipendium für den Zweck eines Auslandsaufenthaltes gewährt wird, ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst für den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung verantwortlich.
3. Für die Gewährung des Stipendiums bedeutsame Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin sind dem wissenschaftlichen Betreuer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeit durch Krankheit oder aus anderen Gründen erschwert oder verhindert wird.
4. Nach Beendigung der Förderung ist ein Abschlussbericht mit Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin einzureichen.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin verpflichtet sich, alle ihm bzw. ihr während der Durchführung des Vorhabens bekanntwerdenden dienstlichen Informationen an der MLU vertraulich zu behandeln, ohne Absprache nicht an Dritte weiterzugeben und sie nur im Rahmen seiner Arbeiten zu verwenden. Dies gilt auch hinsichtlich aller Ergebnisse, die bei der Durchführung der Arbeit erzielt werden.

(2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für technische Kenntnisse, Informationen und Ergebnisse, die

1. dem Stipendiaten bzw. der Stipendiatin zuvor schon nachweislich bekannt waren,
2. die offenkundig sind oder in Zukunft ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig werden,
3. die dem Stipendiaten bzw. der Stipendiatin auf rechtmäßige Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und/oder Nichtbenutzung von Dritten zugänglich werden und
4. deren Weitergabe oder Bekanntmachung dem Stipendiaten bzw. der Stipendiatin ausdrücklich bewilligt wurde.

(3) Eine Information, die aus Teilinformationen besteht, welche alle unter die vorstehende Ausnahmeregelung fallen, ist nur dann von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen, wenn auch die Information als solche unter wenigstens eine der Ausnahmen fällt. Das gleiche gilt auch für technische Kenntnisse.

(4) Eine Information ist nicht allein deshalb von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen, weil sie von einer allgemeinen Information umfasst wird, die unter die obengenannte Ausnahmeregelung fällt. Das gleiche gilt auch für technische Kenntnisse.

§ 5 Veröffentlichungen, Urheberrecht

(1) Veröffentlichungen aufgrund der im Rahmen der Durchführung des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den wissenschaftlichen Betreuer bzw. die wissenschaftliche Betreuerin.

(2) Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin erklärt sich bereit, der MLU ein nichtausschließliches, unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschung und Lehre für während der Durchführung des Forschungsvorhabens geschaffene urheberrechtsfähige Werke einzuräumen.

§ 6

Kündigung aus wichtigem Grund, Anfechtung

(1) Diese Vereinbarung kann von der MLU aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin erwirkt worden ist. In diesem Fall ist die MLU auch berechtigt, diese Vereinbarung gemäß § 123 BGB anzufechten. Bereits erfolgte Stipendienzahlungen können zurückgefordert werden.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ist auch dann möglich, wenn der Stipendiat bzw. die Stipendiatin seinen bzw. ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auch nach einer Fristsetzung nicht nachkommt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen sowie zur Anfechtung bleibt unberührt.

(4) Im Übrigen wird auf § 9 der Richtlinie verwiesen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Halle (Saale), den

Rektor / Rektorin

Stipendiat / Stipendiatin